



Betreuungsvertrag
für die Offene Ganztagschule (OGS)
an den Windecker Grundschulen

zwischen der Gemeinde Windeck, Rathausstr. 12, 51570 Windeck, als Träger der OGS

und

den / der / dem Personensorgeberechtigten:

(Pflege-)Mutter / Lebenspartner(in) (bei eheähnlicher Gemeinschaft)	(Pflege-)Vater / Lebenspartner(in) (bei eheähnlicher Gemeinschaft)
Nachname:	Nachname:
Vorname:	Vorname:
Geb.-Datum:	Geb.-Datum:
Nationalität:	Nationalität:
Wohnort:	Wohnort:
Straße, Nr.	Straße, Nr.
Telefon(privat):	Telefon (privat):
Telefon(dienstl.):	Telefon(dienstl.):
Fax-Nr.:	Fax-Nr.:
Handy-Nr:	Handy-Nr:
E-Mail:	E-Mail:

- über die Aufnahme ab Schuljahresbeginn, dem **01.08.2020**
- über die Aufnahme ab 01. (während des Schuljahres)

der/des Schüler/in	Gemeinschaftsgrundschule:
Nachname:	
Vorname:	
Geb.-Datum:	
Geschwister, (Name, Geb.Datum)	
Klasse (im Schuljahr 2019/20)	

§ 1 Vertragsdauer, Kündigung

1. Dieser Vertrag beginnt am _____ und ist auf das jeweilige Schuljahr befristet.
2. Der Vertrag verlängert sich stillschweigend um jeweils ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vor Ablauf des **28. Februar** eines jeden Jahres die schriftliche Kündigung erfolgt.
3. Nach Beendigung des vierten Schuljahres endet der Betreuungsvertrag automatisch.
4. Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens gelten die Bestimmungen der Aufnahme- und Benutzungsordnung für die Offene Ganztagschule an den Windecker Grundschulen, die Bestandteil dieses Vertrages ist.
5. Im Falle eines Ausschlusses des Kindes gem. Ziffer 2.3 der Aufnahme- und Benutzungsordnung für die Offene Ganztagschule an den Windecker Grundschulen endet der Vertrag mit Ablauf des Monats des Ausscheidens.

§ 2 Betreuungs- und Fördermaßnahme

1. Die Betreuung und Förderung des Kindes sowie die Mitwirkung der / des Personensorgeberechtigten erfolgt auf der Grundlage des Konzeptes Offene Ganztagschule im Primarbereich der Gemeinde Windeck und dem Schulkonzept der Grundschulen sowie der dazu ergangene Runderlass des Landes NRW.
2. Die Personensorgeberechtigten sind damit einverstanden, dass die verantwortlichen Betreuungskräfte mit dem zuständigen Lehrpersonal der betreffenden Schule zum Wohle des Kindes zusammenarbeiten. Die Schulleitung trifft in Abstimmung mit dem Schulträger nähere Regelungen zu Art und Organisation der Betreuungs- und Fördermaßnahmen.

§ 3 Beiträge und Fälligkeit

1. Es wird ein monatlicher einkommensabhängiger Elternbeitrag erhoben.
Der Elternbeitrag ergibt sich auf Grund der vorzulegenden Einkommensnachweise in Verbindung mit der derzeit gültigen Satzung der Gemeinde Windeck über die Erhebung von Elternbeiträgen und wird durch einen gesonderten Bescheid festgesetzt. Der Beitrag ist aus den laufenden Kosten für das gesamte Schuljahr ermittelt und daher auch für die betreuungsfreie Zeit zu zahlen. Das Schuljahr beginnt **grundsätzlich am 01. August des Jahres und endet im folgenden Jahr am 31. Juli des Jahres**.
2. Der Elternbeitrag wird ausschließlich im Lastschriftverfahren eingezogen und ist jeweils zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich den Betreuungsvertrag zu erfüllen und an die Gemeinde die vereinbarten Elternbeiträge zu zahlen. Kosten durch eventuelle Rücklastschriften werden den Personensorgeberechtigten belastet.
3. Die Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist verpflichtend. Hierfür wird ein zusätzliches kostendeckendes Entgelt erhoben. Näheres regelt ein separater Vertrag.
4. Beiträge werden jährlich durch die Gemeinde Windeck überprüft und ggfls. durch Beschluss des Gemeinderates neu festgesetzt. Gem. der derzeit gültigen Satzung erhöht sich der Elternbeitrag zu jedem weiteren Schuljahresbeginn um 3% (kaufmännisch gerundet).

§ 4 Haftung

Für die Zeit der Betreuung sind die Kinder unfallversichert. Eine Haftung der Gemeinde über die Leistungen des Unfallversicherers hinaus ist ausgeschlossen.

§ 5 Bestandteile des Vertrages, Datenschutz

Bestandteile des Vertrages sind das SEPA-Lastschriftmandat und die Aufnahme- und Benutzungsordnung für die Offene Ganztagschule an den Windecker Grundschulen.

Für den Datenschutz gelten die Bestimmungen der Aufnahme- und Benutzungsordnung für die Offene Ganztagschule an den Windecker Grundschulen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird geschlossen auch unter Beachtung der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen rechtlichen Rahmenbedingungen der Betreuung im Rahmen der OGS in Nordrhein-Westfalen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Abreden außerhalb dieses Vertrages sind nicht geschlossen worden bzw. gelten als nicht geschlossen. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

Windeck, den _____

Gemeinde Windeck
Die Bürgermeisterin
Im Auftrag:

Erziehungsberechtigte::

(Unterschrift)

(Unterschrift)

(Unterschrift)